



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## Antwort

auf die

## Interpellation Nr. 73 2010/2012

von Andreas Wüest

namens der SP/JUSO-Fraktion

vom 7. Juni 2010

(StB 840 vom 22. September 2010)

**Wurde anlässlich der  
11. Ratssitzung vom  
28. Oktober 2010  
beantwortet**

### **Nach welchen Kriterien werden Verwaltungsratssitze, die der Stadt Luzern als Aktionärin zustehen, besetzt?**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Ein Anrecht auf einen oder mehrere Sitze im Verwaltungsrat von Aktiengesellschaften kann die Stadt Luzern nur dann beanspruchen, wenn die Statuten der Gesellschaft eine entsprechende Bestimmung enthalten. Bei den folgenden Gesellschaften ist dies der Fall:

- Bootshafen AG Luzern: 1 Sitz im Verwaltungsrat (Art. 17 der Statuten)
- Hallenbad Luzern AG: Mehrheit der Sitze im Verwaltungsrat (Art. 16 der Statuten)
- Luzern Tourismus LT AG: 1 Sitz im Verwaltungsrat (Art. 19 der Statuten)
- Regionales Eiszentrum Luzern AG: 2 Sitze gemeinsam mit den beteiligten Trägergemeinden aus der Agglomeration (Art. 16 der Statuten)
- Sportanlagen Würzenbach AG: 3 Sitze (Art. 17 der Statuten)
- Strandbad Lido AG: 1 Sitz im Verwaltungsrat (Art. 13 der Statuten)

In den übrigen Aktiengesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, besteht kein Anrecht der Stadt auf einen Sitz im Verwaltungsrat.

*Zu 1.:*

*Normalerweise werden Verwaltungsratssitze, die von Stadträtinnen und Stadträten von Amtes wegen ausgeübt werden, an die Nachfolger übertragen. Wieso hat sich der Stadtrat im Fall der Kursaal-Casino AG anders entschieden?*

Die Stadt verfügt über einen Stimmrechtsanteil von 11,56% am Kapital der Kursaal-Casino AG. Gemäss den Statuten der Gesellschaft hat die Stadt nicht Anrecht auf einen festen Sitz im Verwaltungsrat. Die Bestellung des Verwaltungsrats bei der Kursaal-Casino AG liegt nicht in der Kompetenz des Stadtrats. Dr. Franz Müller wurde auf Antrag des Verwaltungsrates von der Generalversammlung der Aktionäre in den Verwaltungsrat gewählt. Der Stadtrat kann das Mandat von Dr. Müller formal nicht auf seinen Amtsnachfolger als Stadtrat übertragen,

Stadt Luzern  
Sekretariat Grosser Stadtrat  
Hirschengraben 17  
6002 Luzern  
Telefon: 041 208 82 13  
Fax : 041 208 88 77  
E-Mail : [sk.grstr@stadtluzern.ch](mailto:sk.grstr@stadtluzern.ch)  
[www.stadtluzern.ch](http://www.stadtluzern.ch)

da der Verwaltungsrat für die Wahlvorschläge an die Generalversammlung zuständig ist.

*Zu 2.:*

*Wer kassiert das Verwaltungsrats honorar? Ist es die Stadt oder der Verwaltungsrat Franz Müller? Wie hoch ist dieses Honorar?*

Nach dem Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates von Luzern Art. 4 (SR Nr. 0.4.1.1.2) fliessen die Verwaltungsrats honorare der Stadträte in die Stadtkasse, davon ausgenommen ist ein Freibetrag von Fr. 2'000.– je Mandat. Die Kursaal-Casino AG, deren 68'000 Aktien und Genusscheine breit im Publikum gestreut sind, gibt in ihrem Geschäftsbericht keine Auskunft über die Vergütungen an den Verwaltungsrat. Als nicht an der Börse kotierte Gesellschaft ist sie nicht zur Veröffentlichung dieser Informationen verpflichtet. Herr Franz Müller ist auf Ende Dezember 2009 aus dem Stadtrat ausgeschieden. Nach diesem Zeitpunkt steht ihm das Honorar persönlich zu. Dieses richtet sich nach der Honorarordnung des Verwaltungsrats.

*Zu 3.:*

*Gibt es noch weitere Verwaltungsratssitze, die durch ehemalige Stadträte besetzt werden, die sie zu Zeiten als Stadträte von Amtes wegen besetzt haben? Wenn ja, welche Vertreter in welchen Unternehmen?*

Herr Dr. Franz Müller wurde an der Generalversammlung der LUMAG Luzerner Messe- und Ausstellungs-AG vom 31. März 2010 von den Aktionären zum Präsidenten des Verwaltungsrats gewählt, nachdem er vorher als Verwaltungsratsmitglied wirkte. Als Vertreter der LUMAG (Immobilien-gesellschaft) ist er auch Mitglied des Verwaltungsrats der Messe Luzern AG (Betriebsgesellschaft). Dem Stadtrat sind keine weiteren ehemaligen Stadträte bekannt, die Verwaltungsratsmandate in Gesellschaften mit städtischer Aktienbeteiligung ausüben, welche sie bereits während ihrer Amtszeit innehatten.

*Zu 4.:*

*Wie sieht der Stadtrat grundsätzlich die Interessen der Stadt vertreten, wenn die Vertreter der städtischen Aktien nicht mehr aktiv bei der Stadt tätig sind?*

Gemäss Obligationenrecht Art. 717 Abs. 1 müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren. Diese bundesgesetzliche Vorschrift gilt auch für die Vertreter der Stadt in Verwaltungsräten und findet in den Modellen des Führungskreislaufs seinen Niederschlag, das im Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling (SR Nr. 0.5.1.1.3) abgebildet ist. Näheres siehe nachstehend in Ziff. 5. Der Stadtrat verhält sich gegenüber der Vertretung der Stadt dem Gesetz und dem Reglement entsprechend. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um aktive oder ausgeschiedene Mitarbeitende handelt.

Der Stadtrat geht bei der Auswahl seiner Vertreter in Verwaltungsräten sehr sorgfältig vor. Im Vordergrund stehen Personen, die über profunde Sachkenntnis und Erfahrungen im Aufgabengebiet verfügen und die städtischen Interessen und Zielsetzungen kennen. Weiter sollten sie dem Anforderungsprofil des Gremiums selbst entsprechen und zur Kontinuität beitragen, wozu eine langjährige Mitgliedschaft förderlich ist. Auch wenn das Interesse der Gesellschaft im Vordergrund stehen muss, so ist doch anzunehmen, dass sich Vertreter von städtischen Aktien in Verwaltungsräten in ihrer Meinungsbildung an den Interessen der Stadt orientieren. Daran dürfte sich auch dann nichts ändern, wenn sie als Stadträte oder Mitarbeitende nicht mehr aktiv sind.

Zu 5.:

*Gibt es auch Aktiengesellschaften, in denen städtische Verwaltungsratsmitglieder die Interessen der Stadt vertreten? Wenn ja, in welchen Unternehmen? Sind allenfalls auch hier ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer noch im Verwaltungsrat aktiv, oder wird in diesem Falle strenger auf einen geordneten Wechsel geachtet?*

Art. 7 Abs. 3 des Reglements über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling besagt, dass für Gesellschaften, an denen die Stadt über eine Mehrheitsbeteiligung verfügt, die rechtliche Selbstständigkeit der Aktiengesellschaften und die zivilrechtlichen Kompetenzen ihrer Organe respektiert werden. Die Stadt hat kein Weisungsrecht gegenüber „ihren“ Verwaltungsräten, auch dann nicht, wenn ein Anrecht auf einen Sitz im Verwaltungsrat statutarisch festgelegt ist. Diese Haltung wurde nach entsprechenden juristischen Gutachten bereits zur Zeit der Verselbstständigung von ewl und vbl u. a. auch aus Risikogründen definiert. Die folgende Tabelle zeigt die Einsitznahme von Mitgliedern des Stadtrats und von städtischen Mitarbeitenden in Aktiengesellschaften, an denen die Stadt eine Mehrheitsbeteiligung besitzt:

<i>Aktiengesellschaften mit städtischer Mehrheitsbeteiligung</i>	<i>Höhe der Beteiligung</i>	<i>Aktive Stadträte oder städtische Mitarbeitende im Verwaltungsrat</i>	<i>Ehemalige Stadträte oder städtische Mitarbeitende</i>
ewl Energie Wasser Luzern Holding AG	100%	Stefan Roth, FD	Silvio Degonda
Verkehrsbetriebe Luzern AG	100%	Stefan Roth, FD	André Hobi
Hallenbad Luzern AG	80%	Rosie Bitterli Mucha, KUS Bruno Weishaupt, IPM	
Sportanlagen Würzenbach AG	65%	Rosie Bitterli Mucha, KUS Roland Brunner, FV Bruno Weishaupt, IPM	

Bei den Minderheitsbeteiligungen ist die vom Stadtrat bestimmte Vertretung verpflichtet, die städtischen Vorgaben in den zuständigen Organen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen umzusetzen (Art. 8 Abs. 1 des Reglements über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling). Der Verwaltungsrat trägt die gesetzlich verankerte Verantwortung, die nicht der Stadt als Minderheitsbeteiligte übertragen werden kann. Auch hier geht das Bundesrecht vor (vgl. den obenerwähnten Art. 717 Abs. 1 OR). In der folgenden Liste sind die Aktiengesellschaften mit Minderheitsbeteiligungen und ihren städtischen Vertretern aufgeführt. Bereits jetzt steht fest, dass sich in einigen Fällen die Vertreter nach der regulären Beendigung der aktuellen Amtsperiode nicht mehr zur Wiederwahl stellen werden.

<i>Aktiengesellschaften mit städtischer Minderheitsbeteiligung</i>	<i>Höhe der Beteiligung</i>	<i>Aktive Stadträte oder Mitarbeitende als städtische Delegierte im Verwaltungsrat</i>	<i>Ehemalige Stadträte oder städtische Mitarbeitende</i>
Bootshafen AG Luzern	33%	Kurt Bieder, BD Christoph Nick, SFD	
Kursaal-Casino AG	12%		Franz Müller
LUMAG Luzerner Messe- und Ausstellungs-AG	33%		Franz Müller
Luzern Tourismus LT AG	2%	Stefan Roth, FD	
Parkhaus Casino-Palace AG	33%		Silvio Degonda Peder Largiadèr
Parkhaus Luzern-Zentrum AG	49%	Christoph Nick, SFD	Peder Largiadèr
Parkleitsystem AG Luzern	11%	Roland Koch, TBA	Peder Largiadèr
Regionales Eiszentrum Luzern AG	44%	Rosie Bitterli Mucha, KUS Roland Brunner, FV	
Seebad AG Luzern	1%	Rosie Bitterli Mucha, KUS	
Strandbad Lido AG	12%		
Tiefgarage Bahnhofplatz AG	31%		Silvio Degonda Peder Largiadèr

Fazit:

Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit der sorgfältigen Auswahl der Vertretung in den Verwaltungsrat von Gesellschaften mit städtischer Kapitalbeteiligung die Interessen der Stadt gewahrt und unterstützt werden.

Der Stadtrat sieht keine Veranlassung, von der beschriebenen Praxis der Delegation in Verwaltungsräte abzuweichen, zumal sich diese an den gesetzlichen Vorgaben orientiert und aus wirtschaftlicher Sicht bewährt hat.

Stadtrat von Luzern